



STATUTEN

RVNO

vom 9. September 2005

Stand: 9. September 2005

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Rechtsform

Der Regionale Volleyball-Verband der Region Nord-Ostschweiz (RVNO) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des RVNO ist am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Verbandszugehörigkeit

¹ Der RVNO ist ein Unterverband von Swiss Volley.

² Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von Swiss Volley sind für den RVNO verbindlich.

Art. 4

Zweck

Zweck des RVNO ist die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation und Überwachung des gesamten Hallen- und Beachvolleyballsportes in der Region Nord-Ostschweiz.

Art. 5

Geographische Ausdehnung

Die Region Nord-Ostschweiz umfasst folgende Gebiete:

- a. den Kanton Schaffhausen;
- b. den Kanton Thurgau;
- c. den Teil des Kantons Zürich, der nördlich und östlich der Töss liegt;
- d. den nördlichen Teil des Kantons St. Gallen, nach Süden begrenzt durch die Linie Ricken-Toggenburg-Rüti;
- e. die beiden Halbkantone Appenzell (AI und AR).

Art. 6

Neutralität

Der RVNO ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 7

Zugänglichkeit der Erlasse

Die Statuten, Reglemente und Weisungen des RVNO sind im Internet auf der Homepage des RVNO zu publizieren.

Art. 8

Korrespondenz

¹ Sofern in den Statuten oder Reglementen nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die Korrespondenz via Email zulässig.

² Das Einholen einer Bestätigung für den Erhalt einer Nachricht ist nicht obligatorisch. Im Streitfall trägt jedoch diejenige Partei die Beweislast für den Erhalt, welche daraus Rechte ableitet.

³ Der Begriff „schriftlich“ umfasst sowohl postalische als auch elektronische Korrespondenz.

2. Teil:**Mitgliedschaft****Art. 9**Mitgliedschaft im
RVNO

¹ Der RVNO kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a. Einzelmitglieder;
- b. Mitgliedervereine;
- c. Ehrenmitglieder.

² Einzelmitglieder und Mitgliedervereine erwerben die Mitgliedschaft beim RVNO durch die Mitgliedschaft bei Swiss Volley.

Art. 10

Einzelmitglieder

¹ Einzelmitglied kann werden, wer als Beachvolleyballspieler, Trainer, Coach oder Schiedsrichter aktiv den Volleyballsport ausüben will. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung eines Einzelmitgliederbeitrags bei Swiss Volley erworben.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrags hängt von der Art der Tätigkeit innerhalb von Swiss Volley ab und wird jährlich durch das Volleyballparlament von Swiss Volley festgelegt.

Art. 11

Mitgliedervereine

¹ Mitgliederverein des RVNO können Vereine werden, die ihren Sitz in der Region Nord-Ostschweiz haben. Durch die Mitgliedschaft des Vereins bei Swiss Volley erwirbt dieser automatisch auch die Mitgliedschaft beim RVNO.

² Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den RVNO einzureichen.

³ Ein Aufnahmegesuch muss bis Ende Mai an das Sekretariat RVNO eingereicht werden, damit der Gesuchsteller noch an den offiziellen Wettspielen teilnehmen kann, die im gleichen Jahr beginnen.

⁴ Der Regionalvorstand RVNO (RV) entscheidet vorgängig über ein Aufnahmegesuch, damit der betreffende Mitgliederverein an den kommenden regionalen offiziellen Wettspielen teilnehmen kann. Die provisorische Aufnahme wird im Internet auf der Homepage des RVNO bekannt gegeben.

⁵ Das Aufnahmegesuch wird anschliessend durch den RVNO an Swiss Volley weitergeleitet, welcher gemäss seinen Statuten über die definitive Aufnahme des Mitgliedervereins entscheidet.

⁶ Alle Mitgliedervereine müssen ein Exemplar ihrer Statuten beim RVNO hinterlegen und bei Ergänzungen oder Änderungen nachführen.

Art. 12

Ehrenmitglieder

¹ Die Delegiertenversammlung RVNO (DV) kann natürlichen Personen auf Antrag des RV die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

² Ehrenmitglieder haben an der DV ein Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 13

Rechte und Pflichten

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Volley sowie des RVNO sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

² Bei Widersprüchen zwischen Erlassen des RVNO und von Swiss Volley gehen letztere vor.

Art. 14

Amtszwang

¹ Sofern Ämter im RVNO nicht besetzt werden können, kann der RV für diese den Amtszwang einführen.

² Die Zuteilung der Ämter erfolgt im Losverfahren. Bei Nichtübernahme können Bussen oder der Ausschluss vom Spielbetrieb ausgesprochen werden. Näheres regelt eine Weisung, welche vom RV bei Bedarf erlassen wird.

Art. 15

Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt eines Einzelmitglieds erfolgt entweder durch Kündigung auf Ende des Verbandsjahres oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bei Swiss Volley.

² Der Austritt eines Mitgliedervereins aus Swiss Volley, und damit auch aus dem RVNO, erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens dreissig Tage vor Ende des Verbandsjahres beim Sekretariat RVNO eintreffen. Der RV orientiert Swiss Volley über den rechtsgültigen Austritt.

³ Der Rückzug aller Mannschaften eines Mitgliedervereins aus der Meisterschaft des RVNO oder von Swiss Volley stellt keinen Austritt dar.

⁴ Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können auf Antrag des RV an den Zentralvorstand von Swiss Volley (ZV) ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet das Volleyballparlament von Swiss Volley. Er hat automatisch auch den Ausschluss aus dem RVNO zur Folge.

⁵ Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber Swiss Volley und dem RVNO und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

3. Teil: Organe und Kommissionen

Art. 16

Organe

Die Organe des RVNO sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. der Regionalvorstand (RV);
- c. die Vereinspräsidenten-Konferenz (VPK);
- d. die Revisionsstelle;
- e. das Verbandsgericht (VG).

Art. 17

Kommissionen

¹ Es wird unterschieden zwischen ständigen (ordentlichen) und ausserordentlichen Kommissionen.

² Ständige Kommissionen des RVNO sind:

- a. Technische Kommission (TK);
- b. Schiedsrichterkommission (RSK);
- c. Beachkommission (BK).

³ Der RV oder bei Dringlichkeit dessen Präsident können zur Übernahme spezieller Aufgaben ausserordentliche Kommissionen oder Personen einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem besonderen Pflichtenheft festzuschreiben. Sie unterstehen den Weisungen des Geschäftsreglements (GR-RVNO) und der Gebührenordnung (GO-RVNO).

⁴ Alle ordentlich gewählten Mitglieder einer Kommission sind in dieser stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des jeweiligen Kommissionspräsidenten.

Art. 18

Wahltermine

Die Wahlen in Organe und Kommissionen des RVNO finden in der Regel in den geraden Kalenderjahren statt.

Art. 19

Geschäftsreglement (GR)

¹ Das Geschäftsreglement ist für den RV sowie alle Kommissionen und Funktionäre des RVNO verbindlich. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des VG.

² Das GR-RVNO muss durch die DV genehmigt werden.

Art. 20

Delegierten-
versammlung (DV):
Stellung, Einberufung
und Anträge

¹ Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des RVNO.

² Die ordentliche DV des RVNO findet einmal im Jahr statt innerhalb von neunzig Tagen nach Beginn des neuen Verbandsjahres.

³ Die Ankündigung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Durchführung schriftlich zukommen zu lassen.

⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der DV müssen spätestens dreissig Tage vor der DV schriftlich beim Präsidenten des RV eingereicht werden.

⁵ Die Traktandenliste und die Anträge werden mindestens zehn Tage vor der DV an die Mitglieder versandt.

Art. 21

Ausserordentliche
Delegierten-
versammlung

¹ Der RV, zwei Drittel der VPK oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV (ao DV) verlangen.

² Diese muss spätestens zwei Monate nach dem erfolgreichen Begehren stattfinden.

³ Im Übrigen gelten für die ao DV die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche DV.

Art. 22

Abwesenheit von der
DV

¹ Mitgliedervereine, die an einer DV nicht teilnehmen können, müssen sich schriftlich beim Sekretariat RVNO abmelden.

² Für Einzel- und Ehrenmitglieder besteht keine solche Pflicht.

³ Unentschuldig abwesende Mitgliedervereine an einer DV

werden mit einer Busse gemäss GO-RVNO bestraft.

Art. 23

Kompetenzen der DV

¹ Die DV hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Festsetzung der Stimmenverteilung;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Abnahme des Protokolls der letzten DV;
- d. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten des RV und der ständigen Kommissionen;
- e. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und der Mannschaftsgebühren;
- g. Genehmigung des Gesamtbudgets des RVNO für das neue Verbandsjahr;
- h. Behandlung von rechtzeitig eingereichten Anträgen zuhanden der DV;
- i. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des RV;
- j. Wahl des Präsidenten der RSK nach Antrag der Schiedsrichterversammlung;
- k. Wahl des Technischen Leiters (TL) nach Antrag des RV oder eines Mitglieds;
- l. Wahl des Präsidenten der Beachkommission nach Antrag des RV oder eines Mitglieds;
- m. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VG;
- n. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- o. Wahl der Delegierten für das Volleyballparlament von Swiss Volley;
- p. Entscheid über Statutenänderungen;
- q. Genehmigung des GR-RVNO und des Reglements VG-RVNO;
- r. Vornahme von Ehrungen;
- s. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des RV;
- t. Auflösung des RVNO und Entscheid über das Verbandsvermögen.

² Die Reihenfolge der Geschäfte kann durch den RV geändert werden, wenn dies deren Abwicklung vereinfacht.

Stimmengewichtung
und -vertretung in der
DV

Art. 24

¹ Jeder Mitgliederverein hat eine Stimme.

² Jeder Mitgliederverein hat eine zusätzliche Stimme für jede Mannschaft, die an den kommenden OW-RVNO teilnehmen wird und einen Mannschaftsbeitrag bezahlt.

³ Die einem Mitgliederverein zustehenden Stimmen können durch einen oder maximal die Anzahl Delegierte vertreten werden, wie dem Mitgliederverein Stimmen zustehen.

⁴ Jedes Einzelmitglied hat das Recht, an der DV teilzunehmen sowie Anträge einzureichen. Jedem Einzelmitglied steht eine Stimme zu. Eine Stimmvertretung unter Einzelmitgliedern ist nicht zulässig.

⁵ Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben jedoch das Recht, als Beobachter an der DV teilzunehmen und Anträge einzureichen.

Art. 25

Wahl- und
Abstimmungsverfahren
in der DV

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

⁴ Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des RVNO verlangen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 26

Beschlussfähigkeit der
DV

Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert wurden, können an der DV keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 27

Ausschluss vom
Stimmrecht an der DV

¹ Die Mitglieder des RV sind an der DV nicht stimmberechtigt und können dort auch keinen Mitgliederverein vertreten.

² Mitglieder einer Kommission des RVNO, die von Amtes wegen an der DV teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt und können dort auch keinen Mitgliederverein vertreten.

³ Personen, die durch den RV mit bestimmten Aufgaben betraut worden sind und diese vor der DV vertreten, sind nicht stimmberechtigt und können dort auch keinen Mitgliederverein vertreten.

Art. 28

Regionalvorstand (RV):
Funktion, Zusammen-
setzung und Wahl

¹ Der Regionalvorstand ist das geschäftsführende Organ des RVNO.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Der RV besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden durch die DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

⁵ Dem Vorstand gehören nach der Wahl durch die DV von Amtes wegen an:

- a. der Präsident der RSK;
- b. der Technische Leiter;
- c. der Präsident der BK.

⁶ Nicht in den RV wählbar sind Personen, die als direkte Lohnempfänger des RVNO gelten.

⁷ Es ist möglich, dass eine gewählte Person im Vorstand mehrere Funktionen ausüben kann.

Art. 29

Kompetenzen des RV

Der RV hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Leitung und Geschäftsführung des RVNO;
- b. Erstellen und Genehmigung aller Reglemente im RVNO (ausgenommen GR-RVNO und Reglement VG-RVNO);
- c. Vertretung des RVNO gegenüber Swiss Volley und gegen aussen;
- d. Finanzkompetenz über zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 15% des bewilligten Gesamtbudgets für ausserordentliche und nicht aufschiebbare Geschäfte mit Begründungspflicht an der nächsten DV;
- e. Berechtigung zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss mit Personen und Firmen nach vorangegangener Bewilligung durch den RV, wobei die Verträge erst mit der Unterschrift des Präsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtsgültig werden;
- f. Anstellung und Entlohnung von Personen für die Durchführung von Arbeiten, sofern ein entsprechender Antrag

durch die DV bewilligt wurde, wobei die Verträge den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen sowie vertraulich zu behandeln sind und erst mit der Unterschrift des Präsidenten des RV und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtsgültig werden;

- g. Vergabe von Arbeiten gegen Entgelt, sofern die entsprechenden Mittel durch die DV bewilligt wurden (externe Dienstleistungen), wobei die Verträge den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen sowie vertraulich zu behandeln sind und erst mit der Unterschrift des Präsidenten des RV und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtsgültig werden;
- h. Information der DV über von der VPK beschlossene Anträge und Empfehlungen zuhanden des Volleyballparlaments von Swiss Volley;
- i. Ausübung aller ihm durch weitere Erlasse des RVNO übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, soweit dadurch die Kompetenzen der übrigen Organe sowie Kommissionen des RVNO gewahrt werden;
- j. Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz über alle nicht explizit einem anderen Organ oder einer Kommission zugewiesenen Aufgaben und Angelegenheiten.

Art. 30

Stimmberechtigung im RV

¹ Alle ordentlich gewählten Mitglieder des RV sind im Vorstand stimmberechtigt.

² Das Sekretariat RVNO ist ebenfalls stimmberechtigt im RV.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 31

Vizepräsident des RV

¹ Der RV wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Vizepräsidenten mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

² Fällt der Präsident des RV aus, so muss der Vizepräsident die Geschäftsführung bis zur nächsten Wahl oder bis zur Rückkehr des ordentlich gewählten Präsidenten übernehmen.

Art. 32

Vereinspräsidenten-
Konferenz (VPK):
Stellung, Zusammen-
setzung und Verfahren

¹ Die Vereinspräsidenten-Konferenz ist ein Beratungs- und Meinungsbildungsorgan. Sie hat den Zweck, den RV zu beraten und die Meinung der Mitgliedervereine bei neuen Projekten einzubringen.

² Die VPK setzt sich aus den Präsidenten der Mitgliedervereine oder deren Vertreter zusammen und wird durch den Präsidenten des RV geleitet.

³ Jeder Mitgliederverein hat eine Stimme.

⁴ Die VPK muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Art. 33

Kompetenzen der VPK

Die VPK hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Einbringen von Anträgen zuhanden der DV;
- b. Einbringen von Anträgen zuhanden des Volleyballparlaments von Swiss Volley;
- c. Ermächtigung der Revisionsstelle zur Überprüfung der Geschäftsführung des RV während des Verbandsjahres.

Art. 34

Revisionsstelle:
Aufgaben, Wahl und
Entschädigung

¹ Die Revisionsstelle führt jährlich die Kontrolle (Revision) der Verbandsrechnung und eine Kontrolle der Geschäftsführung durch und erstattet der DV Bericht.

² Die Revisionsstelle kann durch die VPK auch ermächtigt werden, die Geschäftsführung des RV während des Verbandsjahres zu überprüfen.

³ Die DV wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Personen aus dem Kreis der Mitgliedervereine als Revisoren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

⁴ Eine weitere Person wird als Ersatz gewählt und rückt bei Bedarf als ordentlicher Revisor nach.

⁵ Die Revisoren der Revisionsstelle sollten für diese Tätigkeit geeignet sein. Sie dürfen nicht Mitglied von Organen oder Kommissionen des RVNO sein.

⁶ Die Revisoren werden für ihre Tätigkeit gemäss der GO-RVNO entschädigt.

Art. 35

Verbandsgericht (VG):
Stellung, Zusammen-
setzung und Wahl

¹ Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtspflegeorgan des RVNO.

² Das VG besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- a. drei Personen aus dem Kreis der Mitgliedervereine;
- b. ein Schiedsrichter, der durch die RSK vorgeschlagen wird.

³ Der Präsident, die drei übrigen ordentlichen Mitglieder des VG sowie die zwei Ersatzmitglieder werden für zwei Jahre durch die DV gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 36

Zuständigkeit des VG

¹ Das VG ist für alle Streitigkeiten, welche die OW-RVNO betreffen, die letzte Instanz des RVNO.

² Der Gerichtsbarkeit des VG sind Beurteilungen über Angelegenheiten, die nicht die OW-RVNO betreffen, entzogen.

³ Näheres regelt das Reglement VG-RVNO. Dieses ist durch die DV zu genehmigen.

Art. 37

Technische
Kommission (TK):
Stellung und Wahl des
Präsidenten

¹ Die Technische Kommission ist eine ständige Kommission des RVNO und konstituiert sich selbst.

² Sie ist für den Bereich der technischen Ausbildung von Trainern und Spielern im RVNO zuständig.

³ Der Technische Leiter ist der Präsident der TK. Er wird auf Vorschlag des RV oder eines Mitgliedervereins durch die DV gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des RV. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 38

Kompetenzen der TK

Die TK hat unter anderem folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Förderung der technischen Ausbildung von Trainern und Spielern, insbesondere Junioren;
- b. Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften von Swiss Volley in ihrem Zuständigkeitsbereich;

- c. vorgängiges Einholen von Bewilligungen der entsprechenden Instanzen und des RV bei Abweichungen von den Regeln im Rahmen der regionalen offiziellen Wettspiele des RVNO;
- d. weitere Kompetenzen gemäss Reglement TK-RVNO.

Art. 39

Reglement TK-RVNO

¹ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der TK sind in einem Reglement umschrieben.

² Das Reglement TK-RVNO muss durch den RV genehmigt werden.

³ Ausnahmefälle und Abweichungen von diesem Reglement müssen durch den RV vorgängig bewilligt werden.

Art. 40

Schiedsrichter-
kommission (RSK):

Stellung und Wahl des
Präsidenten

¹ Die regionale Schiedsrichterkommission (RSK) ist eine ständige Kommission des RVNO und konstituiert sich selbst.

² Sie ist für den Bereich des Schiedsrichterwesens im RVNO zuständig.

³ Der Präsident der RSK wird auf Antrag der Schiedsrichterversammlung durch die DV gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des RV. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 41

Kompetenzen der RSK

Die RSK hat unter anderem folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Aus- und Weiterbildung der dem RVNO angehörenden Schiedsrichter und Linienrichter;
- b. Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften von Swiss Volley und der Schweizerischen Schiedsrichterkommission (SSK) in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c. jährliche Anpassung der Vorgaben von Swiss Volley und der SSK für das Meisterschaftsreglement des RVNO (OW-RVNO) und deren Vorlage zur Bewilligung an den RV bis zum 1. April;
- d. Vorschlag eines Schiedsrichters, der durch die DV als Mitglied des Verbandsgerichts gewählt wird;
- e. weitere Kompetenzen gemäss Reglement RSK-RVNO.

Art. 42

Reglement RSK-RVNO

¹ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der RSK sind in einem Reglement umschrieben.

² Das Reglement RSK-RVNO muss durch den RV genehmigt werden.

³ Ausnahmefälle und Abweichungen von diesem Reglement müssen durch den RV vorgängig bewilligt werden.

Art. 43Beachkommission (BK):
Stellung und Wahl des
Präsidenten

¹ Die Beachkommission ist eine ständige Kommission des RVNO und konstituiert sich selbst.

² Sie ist für den Beachbereich im RVNO zuständig.

³ Der Präsident der BK wird auf Vorschlag des RV von der DV gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des RV. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 44

Kompetenzen der BK

Die BK hat unter anderem folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Förderung und Organisation des Beachvolleyballsports im RVNO;
- b. Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften von Swiss Volley in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c. weitere Kompetenzen gemäss Reglement BK-RVNO.

Art. 45

Reglement BK-RVNO

¹ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der BK sind in einem Reglement umschrieben.

² Das Reglement BK-RVNO muss durch den RV genehmigt werden.

³ Ausnahmefälle und Abweichungen von diesem Reglement müssen durch den RV vorgängig bewilligt werden.

4. Teil: Finanzen

	Art. 46
Einnahmen	Die Einnahmen des RVNO bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">a. ordentlichen Mitgliederbeiträgen;b. ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;c. Mannschaftsgebühren;d. Subventionen, Sponsorenbeiträgen und anderen Zuwendungen;e. Bussen und Gebühren;f. Erträgen aus dem Verbandsvermögen.

	Art. 47
Haftung	Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

	Art. 48
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

5. Teil: Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

	Art. 49
Statutenänderung	¹ Über eine Änderung der Statuten des RVNO muss die DV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen. ² Ein solcher Beschluss ist zudem nur gültig, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung ordentlich traktandiert ist.

	Art. 50
Verbandsauflösung	¹ Über eine Auflösung des RVNO muss die DV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen. ² Ein solcher Beschluss ist zudem nur gültig, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung ordentlich traktandiert ist. ³ In der gleichen DV muss im Falle der Auflösung des RVNO

auch mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden werden.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51

Prüfung durch
Swiss Volley

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand von Swiss Volley geprüft und genehmigt.

Art. 52

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden durch die DV des RVNO am 9. September 2005 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

² Sie ersetzen alle früheren Versionen, insbesondere die Statuten des RVNO vom 28. August 1992.

Andwil, 9. September 2005

Der Präsident

Bruno Zürcher

Anhang:

- **Verbandspräsidenten:**

1972 – 1979	Hansueli Bachofen
1979 – 1980	Christof Bose
1980 – 1984	Hugo Fruithof
1984 – 1987	Toni Schürch
1987 – 1991	Rolf Oehler
1991 – 1994	Peter Fehr
1994 – 1998	Peter Spengler
1998 – 1999	Marcel Erni (ad interim)
1999 – 2010	Bruno Zürcher
2010 –	Othmar Rohner

- **Ehrenmitglieder:**

1990	Hugo Fruithof	VC Smash, für seine Verdienste im regionalen und nationalen Bereich
1991	Hans Ruedi Nüesch	KSV Wattwil, für seine Verdienste in der Nachwuchsförderung für Verein und Region
1994	Peter Fehr	VBC Frauenfeld, 20 Jahre Schiedsrichter, Präsident RVNO 1991-1994
2008	Marie-Theres + Richi Stolz	VBC Andwil-Arnegg, für ihre Verdienste im Verein und Verband, vom Minivolleyball bis Spitzensport
2009	Kurt Ritz	Rheno Volleyball, Kassier 1996 - 2009, Präsident Kant. SG Volleyballverband
2010	Bruno Zürcher	Volley Goldach, Präsident RVNO 1999-2010, SAR-Trainer, Technischer Leiter